

Gesellschaftsvertrag der JKS JugendKulturService gGmbH

(Letzte Änderung: 13. August 2001)

§ 1 Firma

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet JKS JugendKulturService gemeinnützige GmbH – eine Gesellschaft des Berliner Jugendclub e.V.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung und Weiterentwicklung kultureller und soziokultureller Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien im Sinne gemeinschaftsfördernder und sozialverträglicher Aktionen, Maßnahmen und Projekte.

(2) Dazu hat die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung von Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche im Rahmen des Super Ferien-Passes und für Familien im Rahmen des Berliner Familienpasses;
- Kartenservice: Einwerbung und Vermittlung von ermäßigten Eintrittskarten für Veranstaltungen jeglicher Art (Kultur, Sport, Theater, Kino) an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien. Hierzu gehören insbesondere die Programme: Konzerte für junge Menschen und Familien, Theater der Schulen, Ermäßigungsverfahren zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Berliner Familienpass, Super Ferien Pass;
- Durchführung von Filmveranstaltungen für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Projekte Kinderkinobüro und Spatzenkino;
- Entwicklung von kulturellen Angeboten, die junge Menschen zu Eigeninitiative, Selbstbetätigung und Beteiligung führen;
- Praxisqualifizierung von Mitarbeitern der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Betreuung, Veranstaltungsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Zu diesem Zweck sucht die Gesellschaft die Kooperation mit kommunalen Einrichtungen, den Fachverwaltungen des Berliner Senats, mit kulturellen, sportlichen und anderen freizeitgestaltenden Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft handelt selbstlos und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Ein

Obentrautstraße 55
10963 Berlin
Tel. 030. 23 55 62 -0
Fax 030. 23 55 62 -20
jks@jugendkulturservice.de
www.jugendkulturservice.de

Geschäftsführung
Doris Weber-Seifert
Gunnar Güldner

JugendKulturService ist eine
gemeinnützige Gesellschaft
des Berliner Jugendclub e.V.
JugendKulturService wird
vom Land Berlin sowie von
der Medienboard Berlin-
Brandenburg GmbH gefördert.

Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 45810
Steuer-Nr. 27/603/50463
Umsatzst. DE 153663008

etwaiger Gewinn kann einer Rücklage zugeführt werden,

- a) wenn es sich um eine Betriebsmittel-Rücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben handelt,
- b) wenn die Bildung der Rücklage erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre in § 2 genannten Zwecke nachhaltig erfüllen kann,
- c) soweit die Zuführung ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung nicht übersteigt.

(2) Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Bei Auflösung der Gesellschaft dürfen Gesellschafter nicht mehr erhalten als ihre Einlagen.

(3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen, dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt DM 50.000,- (fünfzigtausend DM);

(2) darauf übernehmen die Gründer folgende Stammeinlage:
Berliner Jugendclub e.V. - DM 50.000,- (fünfzigtausend DM).

§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Kündigung

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung beschließen und dabei einen Geschäftsführer zum Sprecher bestimmen. Soweit und solange die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung nicht erlassen hat, ist dazu die Versammlung der Geschäftsführer befugt. Bei Abstimmungen hat jeder Geschäftsführer eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher.

(3) Jeder Geschäftsführervertrag sowie etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Geschäftsführer dürfen in Angelegenheiten der

Gesellschaft keine ihnen selbst Gewinn bringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfalle zugestimmt hat.

(4) Beschließt die Gesellschaft nichts anderes, beinhaltet die Abberufung die außerordentliche Kündigung des Geschäftsführervertrages.

(5) Wird ein Geschäftsführer abberufen, kann er innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Beschlusses die Unwirksamkeit der Abberufung durch Klage beim Landgericht des Sitzes der Gesellschaft geltend machen, da ansonsten der Beschluß unanfechtbar ist.

§ 7 Gremien

(1) Ein Beirat wird die Gesellschaft fachlich beraten. In den Beirat werden Vertreter von Einrichtungen der Jugendarbeit und kulturellen Institutionen berufen.

(2) Ein Kuratorium soll die Arbeit der Gesellschaft repräsentativ abstützen, Öffentlichkeit herstellen und Akzeptanz sichern. In das Kuratorium werden Repräsentanten kultureller, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Institutionen berufen.

(3) Die Berufung in beide Gremien erfolgt durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit den Gesellschaftern.

§ 8 Beschlüsse der Gesellschaft

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreiben. Die Einberufungsfrist für Gesellschafterversammlungen beträgt zwei Wochen.

(2) Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und bei der Gesellschaft verwahrt wird. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer allen Gesellschaftern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(3) Die Anfechtung von Beschlüssen analog § 243 AktG kann nur durch Klage beim Landgericht des Sitzes der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Kenntnis vom Beschluß geltend gemacht werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Beschlußfassung ist eine Anfechtung ausgeschlossen.

§ 9 Jahresabschluß

(1) Die Handelsbilanz ist gleich der Steuerbilanz, sofern dem zwingende handelsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Weicht die Steuerveranlagung, sei es auch aufgrund einer späteren Berichtigung, z.B. nach einer Außenprüfung, von der festgestellten Bilanz ab, ist die zugrundegelegte Bilanz

nach der Rechtskraft der steuerlichen Veranlagung entsprechend zu ändern, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 10 Geschäftsanteile

(1) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles hiervon bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zusammenlegen, wenn und soweit sie voll eingezahlt sind und keine Nachschußpflicht besteht.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf Beschluß der Gesellschafterversammlung jederzeit erfolgen.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgen:

a) wenn gegen den Gesellschafter aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters betrieben wird;

b) bei Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;

c) zum Zwecke des Ausschlusses des Gesellschafters, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen empfindlich schädigt oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht mehr zugemutet werden kann. In diesem Falle muß der Gesellschafterbeschluß einstimmig erfolgen.

(3) Statt der Einziehung des Geschäftsanteiles kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen des Abs. 2 mit der selben Mehrheit beschließen, daß der Geschäftsanteil auf eine von der Gesellschafterversammlung benannte Person übertragen wird.

(4) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Abs. 2 und 3 kein Stimmrecht.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

(1) Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sind. Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Berliner Jugendclub – Stätte der Begegnung – e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlußbestimmungen

(1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

(2) Die Gründungskosten in Höhe von ca. DM 2.000 trägt die Gesellschaft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrags im übrigen hiervon nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder umgedeutet werden, daß eine Regelung gilt, die, soweit rechtlich zugelassen, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.